

# Jugendordnung des Sport-Club Kempenich e.V.

## §1

1. Die Interessen der Vereinsjugend werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen und zwar:
  - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
  - b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen oder Veranstaltungen

## §2

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendleiter.
  - b) dem Stellvertreter des Jugendleiter.
  - c) aus 6 Jugendsprechern.

## §3

1. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsportes das dafür zuständige Ressort.

## §4

1. Der Ausschuss für Jugendsport übt seine Aufgaben insbesondere aus:
  - a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
  - b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
  - c) durch Pflege des Gemeinschaftssinn und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
  - d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern ,der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen und Vereinen in denen Jugendliche organisiert sind sowie den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

## §5

1. Der Jugendausschuss vertritt den Verein in mit anderen Vereinen eingegangenen Spielgemeinschaften. Er wählt dazu aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter. Zählt der Jugendleiter oder sein Stellvertreter nicht zu diesen Vertretern, so sind sie dennoch berechtigt, an allen Sitzungen der Spielgemeinschaften teilzunehmen.

## §6

1. Der Ausschuss für Jugendsport rügt Verfehlungen von Jugendlichen; insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschliessen. In schwerwiegenden Fällen stellt der Ausschuss an den geschäftsführenden Vorstand Antrag zur Ergreifung von Massnahmen im Sinne des § 3 oder des § 7 der Vereinssatzung.

## §7

1. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beruft der Ausschuss für Jugendsport die bis 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.
2. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendleiter, seines Stellvertreters sowie von 6 Jugendsprecher für Jugendsport.
3. Die Wahl des Jugendleiter und seines Stellvertreters bedarf gemäss § 11 Ziffer 3 der Satzung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## §8

1. Für die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung ist der Jugendleiter verantwortlich bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter.

## §9

1. Die Jugendordnung tritt gemäss Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.10.2003 in Kraft.